

Gerade im Bereich der implantologischen Abrechnung nehmen die Kostenerstatter häufig enorme Kürzungen vor, sodass sich die Eigenbeteiligung des privat versicherten Patienten deutlich erhöht. Dieser ist darüber verständlicherweise nicht begeistert und bittet die Praxis um Argumentationshilfe gegenüber seiner Versicherung/Beihilfestelle. Im Folgenden werden die häufigsten Beanstandungen aufgegriffen.

Argumentationshilfen beim Umgang mit Kostenerstattungsstellen

Autorin: Sabine Schröder

Ist die Leistung nach der Ziffer GOÄ 2730 im Leistungsinhalt der Ziffer GOZ 901 enthalten?

Die Bundeszahnärztekammer erklärt in ihrer Stellungnahme vom 03.12.2004 hierzu: „Die Glättung des Alveolarfortsatzes im Bereich des Implantatbetts löst keine eigene Gebührenposition aus.“ Wird aber der Kieferkamm umfangreich gespreizt, aufgebaut oder modelliert, was häufig im Zusammenhang mit augmentativen Verfahren in Betracht kommt, kann die Ziffer GOÄ 2730 als selbstständige Leistung in Ansatz gebracht werden.

Der BDIZ EDI (Bundesverband der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa e.V. European Association of Dental Implantologists) gibt hierzu folgende Kommentierung ab: „Die Gebührensatznummer ist abrechenbar, wenn noch zusätzlich ein knöchernes Lager für die Implantate geschaffen werden muss. Diese Lagerbildung für nachfolgende, zusätzliche augmentative Verfahren erfolgt sowohl in vertikaler als auch in horizontaler Dimension. Es handelt sich um eine Leistung, die bei der Implantation aus fachlicher Sicht nicht regelmäßig erforderlich ist und somit schon deshalb als selbstständige Leistung neben der Implantation zu bezeichnen ist. Sie ist auch in Verbin-

dung mit augmentativen Verfahren zusätzlich abrechnungsfähig.“

Ist das Anlegen einer Röntgen- bzw. Bohrschablone Teil der Leistung nach GOZ 900?

Im Leistungsinhalt der Ziffer GOZ 900 heißt es: „Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes des Kieferkörpers und der Schleimhaut einschließlich metrischer Auswertung von Röntgenaufnahmen zur Festlegung der Implantatposition mithilfe einer individuellen Schablone, je Kiefer“. Die Position 900 GOZ umfasst also lediglich eine röntgenologische Diagnostik bezüglich der möglichen Lage und Größe der Implantate.

Mit der im Leistungstext genannten individuellen Schablone ist die Röntgenschablone im Zusammenhang mit der Analyse gemeint. Die zahntechnische Herstellung dieser Messschablone ist nach § 9 GOZ berechenbar, einen eigenständigen Gebührenansatz löst sie allerdings nicht aus. Anders verhält es sich bei der intraoperativ benutzten Bohrschablone. Der Leistungsinhalt der GOZ 900 ist bereits vollständig erfüllt. Das Anlegen der Bohrschablone stellt eine selbstständige Leistung dar, die beispielsweise analog der Ziffer 700 GOZ oder aber regulär nach

der GOÄ 2700 berechnet werden kann. Hierbei ist es nicht erforderlich, dass eine neue, zweite Schiene angefertigt wird, auch das Umarbeiten der Röntgenschablone zur Bohrschablone ist denkbar. Erfolgt diese technische Leistung im Eigenlabor, ist für die Umarbeitung auch ein zahntechnisches Honorar nach § 9 GOZ ansetzbar.

Kann die GOZ 902 je Implantat mehrfach berechnet werden?

Immer wieder berichten die Implantatpatienten, dass die Ziffer 902 seitens ihrer Kostenerstattungsstelle nur einmal je Implantat anerkannt wurde. Wie aus der Leistungsbeschreibung der Ziffer 902 „Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität“ hervorgeht, gibt es keine Einschränkung bzgl. der Häufigkeit der Berechnung. Beim Aufbereiten einer Knochenkavität für Implantate sind verschiedene Bohrungen unterschiedlicher Länge und Durchmesser vorzunehmen. Um eine Schädigung der Kieferhöhlen, Nasenhöhlen oder aber eine Läsion des Nervus mandibularis zu verhindern, sind Tiefenmessungen notwendig. Je nach Implantatsystem ist daher auch ein mehrfaches Überprüfen der jeweiligen Knochenkavität schon aus forensischen Gründen notwendig und

berechenbar. Auch die Bundeszahnärztekammer teilt diese Auffassung (Stand 03.12.2004): „Die Leistung nach Geb.-Nr. 902 ist je nach Notwendigkeit, gegebenenfalls auch mehrmals pro Implantat, berechenbar.“

Ist die Ziffer GOZ 905 im Zuge der rekonstruktiven Phase ansetzbar?

Vonseiten der Kostenerstatter wird häufig argumentiert, die Ziffer GOZ 905 könne nur nach abgeschlossener prothetischer Versorgung, z. B. im Reparaturfall, zum Ansatz kommen. Auch hier lässt der Leistungstext der Ziffer 905 „Auswechseln eines Sekundärteils bei einem zusammengesetzten Implantat“ keinerlei Anhaltspunkte für die Sichtweise der Kostenerstatter erkennen. Nach Freilegung des Implantates und Einfügen des Gingivaformers ist der Leistungsinhalt der GOZ 904 erfüllt. Die Ziffer GOZ 905 beinhaltet das Auswechseln eines Sekundärteils (Definition: alle Teile, die nicht mit dem Implantat verklebt, verschweißt und verlötet sind). Es gibt im Leistungstext keine Einschränkung hinsichtlich der Häufigkeit der Abrechnung, noch einen Hinweis darauf, dass die 905 nur nach abgeschlossener prothetischer Versorgung berechenbar sei. Auch hier äußert sich die Bundeszahnärztekammer ganz klar: „Die Leistung nach der Geb.-Nr. 905 GOZ ist pro Implantatpfiler und je Sitzung bei einem Wechselvorgang oder Austausch einmal berechenbar. Die Geb.-Nr. 905 GOZ ist eine Implantatposition, nicht Hilfsposition bei Suprakonstruktionen.“ Selbstverständlich kann die Ziffer GOZ 905 auch – aber eben nicht ausschließlich – nach abgeschlossener prothetischer Versorgung im Reparaturfall zum Ansatz kommen. ◀

Die Abrechnungshinweise sind von der Autorin nach ausführlicher Recherche erstellt worden. Eine Haftung und Gewähr wird jedoch ausgeschlossen.

kontakt

APZ Sabine Schröder
Engelbertstraße 3, 59929 Brilon
E-Mail: schroeder@apz-brilon.de
www.apz-brilon.de

ZWP online
Mehr von unserer Autorin lesen Sie auf
www.zwp-online.info

autorin



Sabine Schröder, ZMV Inhaberin des Dienstleistungsunternehmens APZ (Abrechnung und Praxisorganisation für Zahnärzte) in Brilon.

Abrechnungsexpertin, Schwerpunkt im Bereich GOZ/GOÄ, Spezialgebiet Implantologie und Oralchirurgie.

Regionales Angebot eigener Schulungsveranstaltungen sowie bundesweit individuelle Intensivschulungen in Zahnarztpraxen zur Umsatzsteigerung und Update des Praxisablaufs. Sehr gute Anwenderkenntnisse im Umgang mit verschiedenen zahnärztlichen Abrechnungsprogrammen. Seit vielen Jahren bundesweite Dozentin bei zahlreichen Fortbildungsveranstaltungen, zahlreiche Publikationen in Fachzeitschriften zum Thema Abrechnung und Praxisorganisation.

einfach, erfolgreich & bezahlbar minimal-invasiv statt kostenintensiv

- Champions® begeistern in allen Indikationen
- Sparen Sie am Preis, nicht an der Qualität
- Beste Primärstabilität durch kreistales Mikrogewinde
→ sichere Sofortbelastung
- Bereits über 1000 Champions®-Praxen/Kliniken in Deutschland
- Geniales Prothetik-Konzept
- Kommissionslieferungen für die ersten zwei Fälle
- Spaß und Erfolg bei der Arbeit



Fortbildung, die begeistert ... denn SIE bohren & implantieren selbst!
Champions®-Individual Coaching ... step by step



... und für Ihr Team die
TeamDays:

NEU!
In vielen Städten -
auch in Ihrer Nähe

Ihre besten Mitarbeiter/innen lernen auf diesem praxis-orientierten ‚Power-Seminar‘, was Ihre Patienten zukünftig von moderner Implantologie, Prothetikkonzepten und Servicebereitschaft erwarten können.

Themen sind u. a.

Patientenführung, Rhetorik, Service, Provisorium-Erstellung, Abformung, Abrechnung.



Dr. Armin Nedjat

Zahnarzt, Spezialist Implantologie, Diplomate ICOI, Entwickler & Referent

Alle Infos & Kurstermine:

Service-Telefon (0 67 34) 69 91

Fax (0 67 34) 10 53

Info & Online-Bestellung:

www.champions-implants.com